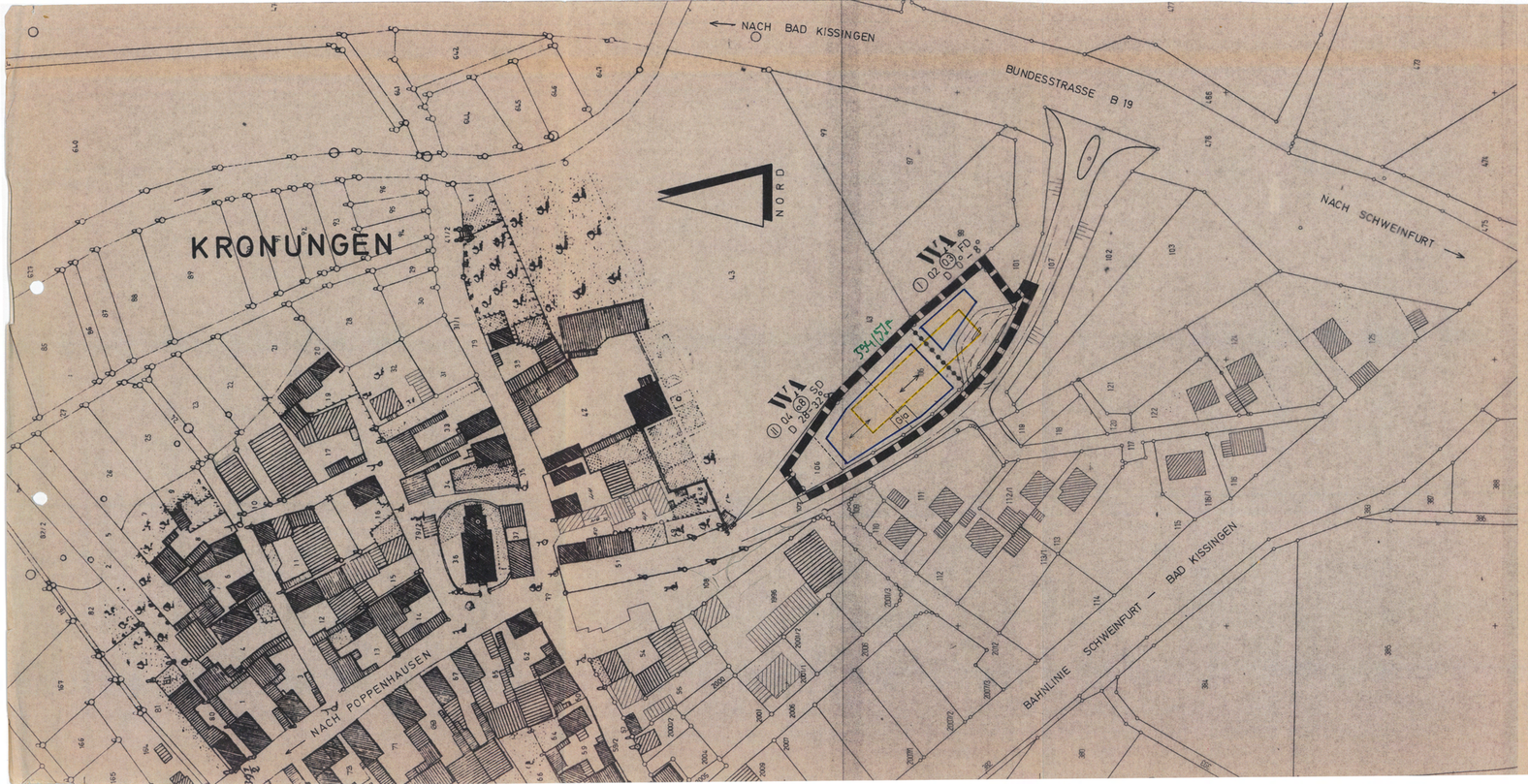

1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

Grenze des zu ändernden Bereiches (§ 9 Abs.5 BBauG)

Aufzuhebende Baugrenze

Neue Baugrenze

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

(I) Zwingend: Erdgeschoß mit Flachdach, Dachneigung 0° - 8°, max. Traufhöhe 3,5o m

(II) Zwingend: Erd- und Obergeschoß mit Satteldach, Dachneigung 28° - 32°, max. Traufhöhe 6,oo m

Ga / St Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 4 Abs.1 Nr.4 BBauG) Garagen erdgeschossig mit Flach- bzw. Pultdach zulässig. Dachneigung 0° - 8°.

(0.3) (0.8) Geschoßflächenzahl — 0.2 0.4 Grundflächenzahl

SD Satteldach — FD Flachdach

Firstrichtung — D Dachneigung

Grenze unterschiedlicher Nutzung

1.2 Für die Hinweise

Vorhandene Nebengebäude

Vorhandene Wohngebäude

43 Flurstücksnummern

Bestehende Grundstücksgrenzen

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

------ Vorgeschlagene Teilung der Grundstücke

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

2.1 Es gelten weiterhin die Textfestsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der ehemaligen Gemeinde Kronungen für das Baugebiet "Östlich der Bundesbahn" in der Fassung vom 15.3.1969

2.2 Zulässig sind nur kleine Tankstellen mit ständigem Tankwart, Ölausgabe und Kleinteilverkauf. Untersagt sind störende Betriebe wie Kraftfahrzeugwerkstätten, Waschstrassen, Kundendiensträume usw.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 7. AUG. 1979 bis 7. SEP. 1979 in Poppenhausen öffentlich ausgelegt.

Poppenhausen, den 28. OKT. 1979

GEMEINDE POPPENHAUSEN BAYERN

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Poppenhausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 22. OKT. 1979 den Bebauungsplan gem. § 1o BBauG als Satzung beschlossen.

Poppenhausen, den 28. OKT. 1979

GEMEINDE POPPENHAUSEN BAYERN

1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk des Landratsamtes:

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 10.12.79 Nr. 5.3-610-17/2 genehmigt worden

Schweinfurt, 10.12.1979

Landratsamt

I.A.

Mainka

Regierungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 11. Jan. 1980 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Poppenhausen bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Poppenhausen, den 14. Jan. 1980

GEMEINDE POPPENHAUSEN BAYERN

1. Bürgermeister

ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE POPPENHAUSEN FÜR DAS BAUGEBIET ÖSTLICH DER BUNDESBAHN IM GEMEINDETEIL KRONUNGEN

M. 1 : 1000

AUFGESTELLT
OERLENBACH DEN 10.7.1979

DER ARCHITEKT

architekturbüro
michel + partner
8700 Würzburg
Telefon 0972/79485